



Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

(Benutzungssatzung)

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht.....	4
§ 4 Umfang der Überlassungspflicht	4
§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	5
§ 6 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	6
§ 7 Auskunft- und Nachweispflichten	6
§ 8 Kosten.....	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Aufgrund des § 47 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen in ihrer 131. Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende neue „Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen“ (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (nachfolgend Zweckverband genannt) im Rahmen seiner Aufgaben als öffentliche Einrichtung errichteten Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie Cröbern (ZDC), Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal,
2. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Cröbern (MBA), Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal,
3. Kompost- und Energieanlage Cröbern (KEA), Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal

einschließlich des Kleinanliefererbereiches, Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal.

Mit dem Betrieb der Anlagen ist die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH im Sinne des § 22 KrWG beauftragt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG.

§ 2 Ziele

- (1) Der Betrieb und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen haben zum Ziel, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips im Sinne der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG am besten zu gewährleisten.

- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Verbandsgebiet soll mit seinem bzw. ihrem Verhalten dazu beizutragen, dass die gesetzlichen Ziele der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung im Sinne von § 6 KrWG erreicht werden können, insbesondere diese Ziele bei der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Herstellung von Erzeugnissen beachten. Der Zweckverband und seine Mitglieder werden diese Ziele insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen beachten.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihm von den Verbandsmitgliedern überlassen werden bzw. darüber hinaus von den Abfallbesitzern unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden. Die Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder bezüglich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und die danach bestehenden Pflichten zur Überlassung von Abfällen an die Verbandsmitglieder bleiben unberührt. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere solchen von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossenen Abfällen vermischt werden. Verunreinigungen von getrennt angenommenen Abfällen sind möglichst zu vermeiden.
- (2) Die Abfallentsorgungspflicht des Zweckverbandes umfasst nicht die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sodass diese dem Zweckverband als Abfälle zur Beseitigung überlassen werden.
- (3) Der Zweckverband kann darüber hinaus weitere Abfälle, die außerhalb des Verbandsgebietes anfallen, im Rahmen kommunal- und vergaberechtlich zulässiger Formen der interkommunalen Zusammenarbeit entsorgen, sofern der Verband über die dafür notwendigen Kapazitäten verfügt.

§ 4

Umfang der Überlassungspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet und berechtigt, dem Zweckverband die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Abfälle zur Entsorgung zu überlassen. Davon ausgenommen sind Abfallfraktionen, die von den Verbandsmitgliedern aufgrund von Rückübertragungsvereinbarungen nach § 3 Absatz 3 SächsKrWBodSchG getrennt eingesammelt und verwertet werden dürfen.

- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Absatz 2 KrWG eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, und die den Verbandsmitgliedern nach ihren Abfallwirtschaftssatzungen nicht zu überlassen sind, sind verpflichtet und berechtigt, die angefallenen Abfälle dem Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes zu benutzen. Die Verpflichtung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Überlassung von Abfällen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder unterliegen, bleibt unberührt. Satz 1 und 2 gelten auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG), insbesondere weil die Beseitigung in eigenen Anlagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KrWG ausgeschlossen ist. Gewerbetreibenden ist die Nutzung des Kleinanliefererbereiches für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in haushaltstypischen Mengen gestattet.
- (3) Die Überlassung der Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen MBA, ZDC oder KEA des Zweckverbandes zu erfolgen. Genehmigte Abfallarten ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Positivkatalogen dieser Anlagen, die auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.zaw-sachsen.de) veröffentlicht sind.
- (4) Alle nach Maßgabe dieser Satzung der Überlassungspflicht unterliegenden Abfälle für die ZDC müssen die genehmigungsrechtlich bestimmten Zuordnungskriterien einhalten, die auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.zaw-sachsen.de) veröffentlicht sind. Bei Überschreitung der Zuordnungskriterien gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes sind alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausgeschlossen, die im dieser Satzung beigefügten Ausschlusskatalog (Anlage 1) aufgeführt sind.
- (2) Abfälle, die von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes ausgeschlossen sind, dürfen dem Zweckverband nicht überlassen werden. Sie dürfen nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband in Koordinierung mit seinem beauftragten Dritten im Einzelfall die Entsorgung einer im Regelfall ausgeschlossenen Abfallart ausnahmsweise zulassen, wenn dadurch wegen der Ähnlichkeit mit Abfällen aus privaten Haushaltungen keine Gefahren für die Entsorgungsanlage und ihre Umgebung hervorgehoben werden (Einzelfallentscheidung).
- (4) Soweit Abfälle von der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 6

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die dem Zweckverband nach dieser Satzung zu überlassenden Abfälle sind ihm während der Öffnungszeiten an den Abfallentsorgungsanlagen ZDC, MBA oder KEA (§ 1) zu überlassen. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 überlassene Abfälle sind ihm im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem) an einem Kleinanliefererbereich einer Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Für die Art und Weise der Anlieferung und Übergabe an den jeweiligen Anlagen gelten die Benutzerordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage, die auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zaw-sachsen.de, auf der auch die im Kleinanliefererbereich anlieferbaren Abfälle bekanntgegeben werden, eingesehen werden können.
- (2) Der Zweckverband hat die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH ermächtigt und beauftragt, den Kleinanliefererbereich zu betreiben und Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 anzunehmen. Der Kleinanliefererbereich wird durch die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage ihrer jeweils geltenden Entsorgungsbedingungen betrieben.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Kommt es zu Unterbrechungen oder Einschränkungen des Betriebes der Entsorgungsanlagen wegen planbarer betriebsnotwendiger Arbeiten, Bauarbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe werden die Verbandsmitglieder und andere mögliche Nutzer in geeigneter Art und Weise rechtzeitig informiert.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle sind dem Zweckverband zur wahrheitsgemäßen Auskunft über deren Art, Menge und Beschaffenheit sowie deren Anfallort verpflichtet.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle haben die Vorschriften der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese im Einzelfall anwendbar ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die jeweils erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben (Gebührenkalkulation und Haushaltssatzung des Zweckverbandes) und zur Erarbeitung von Abfallkonzepten und Abfallbilanzen erforderlich sind.

§ 8 Kosten

- (1) Für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Aufwandes grundsätzlich Gebühren auf der Grundlage seiner jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. stellt den Verbandsmitgliedern zur Deckung seines Aufwandes sog. Verrechnungssätze nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung in Rechnung.
- (2) Für die durch die Verbandsmitglieder dem Zweckverband überlassene Abfälle erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Zweckverbandes ausgewiesenen Aufwandes im Sinne von Entsorgungskosten pro t und Abfallart (Verrechnungssatz).
- (3) Für die von privaten Haushaltungen bzw. vom Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassene Abfälle erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung des Zweckverbandes durch den Erlass von Gebührenbescheiden, soweit die Gebührensatzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer der vom Zweckverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung oder der Benutzerordnung entstehen, Schadensersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Zweckverband auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Zweckverband haftet gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG, § 6 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 SächsKomZG und § 124 Absatz 1 und Absatz 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Vorschriften zur Überlassungspflicht gemäß § 4 solche Abfälle, die dem Zweckverband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt,
 2. unter Verstoß gegen § 5 Absätze 1 und 2 von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung überlässt oder auf den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes ablagert,

3. entgegen § 5 Absatz 3 von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt
 4. entgegen § 6 die Vorgaben zur Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen missachtet und die Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anliefert.
 5. entgegen § 7 seiner Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht oder teilweise nicht nachkommt oder die erforderlichen Angaben oder Nachweise unvollständig oder falsch mitteilt oder erbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 Absatz 1 OWiG mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Weitere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Benutzungssatzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Großpösna, 12. Dezember 2022

Heiko Rosenthal

Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Westsachsen